

## Lehrpersonalverordnung (LPVO)<sup>20</sup>

(vom 19. Juli 2000)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.<sup>16</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Lehrpersonal- Gegenstand  
gesetzes<sup>7</sup>.

§ 1 a.<sup>34</sup> Anstellungsrechtlich beginnt das Schuljahr am 1. August Schuljahr  
und endet im Folgejahr am 31. Juli.

§ 2.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen Stellenplan  
in Vollzeitseinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss  
folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

<sup>2</sup> Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler,  
die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

<sup>3</sup> Der Basiswert beträgt:<sup>25</sup>

- a. auf der Kindergartenstufe 20,41
- b.<sup>26</sup> auf der Primarstufe 18,74
- c. auf der Sekundarstufe 17,27.

<sup>4</sup> Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der  
zugeteilten Vollzeitseinheiten durch eine Änderung des durchschnitt-  
lichen Sozialindex erhöht oder vermindert. Die Bildungsdirektion  
legt ihn jährlich fest.

<sup>5</sup> Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion bis zum 1. März  
den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

§ 2 a.<sup>14</sup> <sup>1</sup> Der Sozialindex ist eine Kennzahl für die soziale Belas- Sozialindex  
tung einer Gemeinde<sup>16</sup>. Er umfasst 21 Stufen zwischen den Werten 100 a. Begriff  
für die tiefste soziale Belastung und 120 für die höchste soziale Belas-  
tung.

<sup>2</sup> Der Sozialindex wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren  
festgelegt:

- a. Höhe der Arbeitslosigkeit in der Gemeinde,
- b. Ausländeranteil der Gemeinde,

- c. durchschnittliche Häufigkeit des Wohnsitzwechsels der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde,
- d. Anteil Mehrfamilienhäuser an der Gesamtzahl der Wohngebäude der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren.

**b. Berechnung**

§ 2 b.<sup>14</sup> <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion legt jährlich den Sozialindex jeder Gemeinde<sup>16</sup> fest.

<sup>2</sup> Sie stützt sich dabei auf die in den politischen Gemeinden erhobenen aktuellen Daten.

<sup>3</sup> Umfasst das Gebiet einer Gemeinde<sup>16</sup> mehrere politische Gemeinden, werden die Sozialindizes der betroffenen politischen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl gewichtet.

**Zusätzliche  
Vollzeit-  
einheiten**

§ 2 c.<sup>37</sup> <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für die Schulleitung folgende zusätzliche Vollzeiteinheiten zu:

- a. in Gemeinden mit zehn oder mehr Vollzeiteinheiten 0,04 pro Vollzeiteinheit,
- b. in Gemeinden mit weniger als zehn Vollzeiteinheiten 0,02 pro Vollzeiteinheit und zusätzlich 0,2.

<sup>2</sup> Die Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen werden jeweils für drei Jahre zugeteilt. Vorbehalten bleiben grössere Veränderungen der Lehrstellen, die sich in Vollzeiteinheiten in einer Gemeinde auswirken.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann mit einem Teil der Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen den Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen erhöhen, falls diese Aufgaben der Schulleitungen übernehmen.

<sup>4</sup> Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden für jede Lehrstelle in Vollzeiteinheiten zusätzlich 0,028 Vollzeiteinheiten zu. Diese dienen dazu,

- a. Lehrpersonen für Aufgaben gemäss § 18 Abs. 3 und 5 des Lehrpersonalgesetzes<sup>7</sup> zu entlasten,
- b. die Anzahl Vollzeiteinheiten der Schulleitungen zu erhöhen,
- c. die Anzahl Vollzeiteinheiten für den Unterricht zu erhöhen,
- d. Lehrpersonen für zusätzliche Arbeiten zu entschädigen,
- e. Lehrpersonen zu beurlauben und Vikariate einzurichten.

<sup>5</sup> Die Schulpflege regelt auf Antrag der Schulleitung Verwendung und Aufteilung.

<sup>6</sup> Die Bildungsdirektion kann zusätzliche Vollzeiteinheiten zuteilen, insbesondere:<sup>16</sup>

- a. für kleine Gemeinden,
- b. für Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur,
- c. für Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Schülerinnen und Schülern in der Aufnahmeklasse,
- d. bei unvorhergesehenen Veränderungen.

§ 2 d. <sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten 0,011 Vollzeiteinheiten für jede ihnen auf der Sekundarstufe zugeteilte Vollzeiteinheit für Koordinationsaufgaben einzusetzen. Damit werden Lehrpersonen entlastet oder die Pensen der Schulleitungen erhöht.<sup>19</sup>

Gemeinde-  
eigene Vollzeit-  
einheiten

<sup>2</sup> Die Gemeinden dürfen auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten ausschliesslich einsetzen für<sup>37</sup>

- a.<sup>37</sup> Wahlfächer und Wahlpflichtfächer, ohne Wahlpflichtfächer im Sprachbereich, sowie Projektunterricht der 3. Klassen der Sekundarstufe,
- b. Freifächer,
- c. Therapien,
- d. Aufnahmeunterricht,
- e.<sup>22</sup> Kompensation von nicht verwendeten Vollzeiteinheiten für Therapien gemäss § 8 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen<sup>6</sup>,
- f. die Schulleitung, wenn dieser zusätzliche Aufgaben übertragen werden und die Bildungsdirektion die Erhöhung des Anstellungspensums bewilligt hat,
- g.<sup>24</sup> das Fach Religion und Kultur an 4. bis 6. Primarklassen sowie an mehrklassigen Klassen, die zumindest teilweise aus solchen Klassen gebildet werden.

§ 3.<sup>35</sup> <sup>1</sup> Sieht das Gesetz nichts anderes vor, übt die Schulpflege die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus.

Zuständigkeiten

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion ist zuständig für:

- a. die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität,
- b. die Ausrichtung einer Abfindung und die Festlegung deren Höhe oder für eine allfällige Verlängerung des Anstellungsverhältnisses für die Abfindungsdauer,
- c. die Weiterausrichtung des Lohnes gemäss § 99 Abs. 4 und 5 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO)<sup>3</sup>,

- d. die Genehmigung des Verzichts auf eine Bewährungsfrist gemäss § 18 Abs. 3 VVO,
- e. die Freistellung gemäss § 15 Abs. 2 VVO.

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion fasst die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. a–c sowie e in der Regel nach Rücksprache mit der Schulpflege.

Meldepflicht

§ 4. <sup>1</sup> Die Schulpflegen melden der Bildungsdirektion unverzüglich alle Änderungen, die sich auf die Entlöhnung der Lehrpersonen und der Schulleiterinnen und Schulleiter auswirken sowie die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrpersonen und Schulleitungen.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Sie verwendet dafür die von der Bildungsdirektion zur Verfügung gestellten Formulare.

Strafuntersuchungen,  
Strafurteile

§ 5.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Schulpflegen, Untersuchungsbehörden und Gerichte melden der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, soweit dies für die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen erforderlich ist.

Personalkommission

§ 6. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion ernennt eine Personalkommission, die in Lehrpersonalfragen beratende Funktionen wahrnimmt.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission.

## II. Arbeitszeit

Vollpensum

- § 7.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum besteht
- a. in der 1.–3. Regelklasse auf der Primarstufe aus 29 Wochenlektionen,
  - b. in den übrigen Klassen und für Integrative Förderung auf allen Stufen aus 28 Wochenlektionen.

<sup>2</sup> Unterrichten Fachlehrpersonen oder Lehrpersonen in mehrklassigen Klassen nebst Schülerinnen und Schülern der 1.–3. auch solche der 4.–6. Klasse der Primarstufe, gilt die tiefere Wochenlektionenzahl.

<sup>3</sup> Eine Lektion dauert 45 Minuten.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit, die durch die Pflichtlektionenzahl abgegolten wird, richtet sich nach dem Lehrplan und den Lektionentafeln. Die Bildungsdirektion kann weitere Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen.

§ 7 a.<sup>18</sup> <sup>1</sup> Das Vollpensum einer Lehrperson auf der Kindergartenstufe besteht aus 23 Stunden pro Woche. In dieser Zeit finden der Unterricht, die begleiteten Pausen und höchstens fünf Stunden Anfangszeit statt.

Vollpensum auf der Kindergartenstufe

<sup>2</sup> Die Bestimmungen, die auf die Anzahl Lektionen verweisen, gelten sinngemäss für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe.

<sup>3</sup> Eine Lektion entspricht auf der Kindergartenstufe einer vollen Stunde.

<sup>4</sup> Teilen sich zwei Lehrpersonen das ganze Pensum einer Regelklasse, können sie im Einverständnis mit der Schulleitung den Unterricht am Mittwoch abwechslungsweise erteilen. Der Beschäftigungsgrad wird als Durchschnitt von zwei Wochen bestimmt.<sup>36</sup>

§ 8.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die minimale Unterrichtsverpflichtung beträgt für:

- a.<sup>19</sup> Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe acht Stunden,
- b. Lehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe zehn Lektionen,
- c. Schulleiterinnen und Schulleiter vier Lektionen.

Mindest- und Teilpensum

<sup>2</sup> Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Lektionenverpflichtung auch durch Vikariate oder Projektwochen, nicht aber durch Klassenlagerbegleitungen erfüllen. Die Unterrichtstätigkeit erfolgt in der Regel in derselben Gemeinde wie die Tätigkeit in der Schulleitung.

<sup>3</sup> Teilbeschäftigte Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter können nicht zur Erhöhung ihres Pensums verpflichtet werden.

§ 9.<sup>16</sup> Auf Beginn des Schuljahrs, in dem eine Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet, vermindert sich ihr Vollpensum ohne Lohnkürzung um zwei Lektionen.

Altersbedingte Reduktion des Pensums

§ 10.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Abweichung zwischen minimaler und maximaler Lektionenzahl in der Anstellungsverfügung einer Fachlehrperson darf höchstens vier Wochenlektionen betragen.

Lektionenverpflichtung für Fachlehrpersonen

<sup>2</sup> Für Fachlehrpersonen kann von der minimalen Lektionenverpflichtung aus schulorganisatorischen Gründen abgewichen werden.

§ 11.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Lektionen, die über das Vollpensum hinaus geleistet werden, gelten als Mehrlektionen. Es dürfen höchstens sechs Mehrlektionen pro Woche vergütet werden.

Mehrlektionen

<sup>2</sup> Die Vergütung für Mehrlektionen darf pro Jahreslektion  $\frac{1}{28}$  des Jahresgrundlohns der unterrichteten Schulstufe nicht übersteigen.

Erfüllung  
weiterer  
Berufspflichten

§ 12. <sup>1</sup> Die Zusammenarbeit im Schulhaus, in der Gemeinde<sup>16</sup>, mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie mit den Behörden und die Erledigung administrativer Arbeiten finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.<sup>12</sup>

<sup>2</sup> Die Erfüllung dieser Berufspflichten ist vom Pensum unabhängig. Die Schulpflege<sup>16</sup> trägt den anstellungsrechtlichen und persönlichen Verhältnissen der Lehrpersonen Rechnung.

Arbeitszeit  
und Ferien

§ 13. <sup>1</sup> Die Arbeitszeit und die Ferien der Lehrpersonen bestimmen sich durch den Schuljahresplan, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung gemäss Lektionenplan und die weiteren Berufspflichten sowie durch die obligatorische und freiwillige Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die §§ 81–83, § 96 Abs. 5 sowie §§ 116–134 VVO<sup>35</sup> sind nicht anwendbar.<sup>16</sup>

### III. Lohn

Einreihung  
und Lohn-  
kategorien<sup>28</sup>

§ 14.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Anstellung in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I: Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe;<sup>28</sup>

Kategorie II: Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;<sup>19</sup>

Kategorie III: a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,

b. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,

c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

d. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;<sup>19</sup>

Kategorie IV: a. Lehrpersonen an Regel- und Aufnahmeklassen der Sekundarstufe,

b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,

c. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

<sup>2</sup> Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

<sup>3</sup> Bei Teilpensen wird der Lohn entsprechend dem Anteil an der Pflichtlektionenzahl ausgerichtet.

<sup>4</sup> Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

§ 15.<sup>37</sup> <sup>1</sup> Üben Lehrpersonen Unterrichtstätigkeiten verschiedener Lohnkategorien aus, erhalten sie den Lohn in der Regel anteilmässig.

Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Kategorien

<sup>2</sup> Unterrichtet eine Förderlehrperson der Primarstufe gleichzeitig auf der Kindergartenstufe, erhält sie den Lohn der Primarstufe, wenn das Pensum auf der Kindergartenstufe weniger als ein Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson beträgt.

§ 16.<sup>29</sup> <sup>1</sup> Neu in den Schuldienst eintretende Lehrpersonen werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Unterrichts- und Berufstätigkeiten zu einer höheren Einstufung führt.

Einstufung

<sup>2</sup> Unterrichts-, Schulleitungs- und andere Berufstätigkeiten werden ab dem vollendeten 22. (Kindergartenstufe), dem vollendeten 23. (Primarstufe) oder dem vollendeten 24. Altersjahr (Sekundarstufe) gegen schriftlichen Nachweis wie folgt angerechnet<sup>35</sup>

- a. zu 100%: Unterrichtstätigkeiten in Klassen und als Förderlehrpersonen sowie Schulleitungstätigkeit an der Volksschule, an Privatschulen gemäss § 68 VSG<sup>4</sup>, an Sonderschulen oder in Sonderschulheimen,
- b. zu 75%: anderweitige Unterrichtstätigkeit oder schulische Therapietätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern der Volksschulstufe oder der Sekundarstufe II sowie Unterrichtstätigkeit in der Lehrerbildung, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a angerechnet wurde,
- c. zu 50%: anderweitige Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung sowie Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, sofern dieselbe Zeitspanne nicht bereits unter lit. a oder b angerechnet wurde.

<sup>3</sup> Unterrichts- und Berufstätigkeiten müssen vor dem Eintritt in den Schuldienst geltend gemacht werden. Spätere Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>4</sup> Beim Wechsel der Gemeinde oder beim Wiedereintritt in den Zürcher Schuldienst innert einer Frist von drei Jahren zuzüglich eines Tages wird die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung übernommen. Lohnwirksame Beschlüsse aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung bleiben gültig. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung der kantonalen Anstellung gewährt.

<sup>5</sup> Eine Anrechnung von Tätigkeiten gemäss Abs. 2 erfolgt höchstens bis zur Stufe, in welche die Lehrperson eingestuft wäre, wenn sie während der anrechenbaren Zeit unterrichtet hätte. Fachlehrpersonen und nicht stufengerecht ausgebildete Lehrpersonen werden tiefer eingestuft. Die Bildungsdirektion legt die Einstufungen in einer Tabelle fest.

Lohnzahlung

§ 17.<sup>35</sup> <sup>1</sup> Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die auf Beginn eines Schuljahres angestellt werden, beziehen den Lohn ab 1. August. Bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Schuljahres wird der Lohn bis 31. Juli ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei Anstellung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses während des Schuljahres beginnt oder endet das Anstellungsverhältnis der Lehrperson mit dem ersten oder letzten Schultag. Der Lohn wird unter Anrechnung des Schulferienanteils gemäss § 18 gerundet auf ganze Besoldungstage ausgerichtet.

Schulferien-  
anteil

§ 18.<sup>35</sup> Zur Abgeltung der Schulferien und der Ruhetage werden die Schultage in Kalendertage umgerechnet. Die Erfüllung des Vollpensums während einer Schulwoche entspricht einem Wert von 9,83 Kalendertagen. Die Grundlage der Berechnung bilden 39 Schulwochen und 365 bzw. 366 Kalendertage pro Jahr.

Zulagen

§ 19.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Zulagen werden ausgerichtet an:

- a. Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zwei- oder mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung<sup>5</sup> unterrichten,
- b. Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung<sup>5</sup> unterrichten,
- c. Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht in zwei- oder mehrklassigen Klassen.

<sup>2</sup> Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

<sup>3</sup> Für den Unterricht in Besonderen Klassen und für Integrative Förderung werden keine Zulagen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Berechtigung zum Bezug wird jedes Jahr überprüft.

§ 20. <sup>1</sup> Die Gemeinden vergüten den Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern den Ersatz notwendiger dienstlicher Auslagen.<sup>34</sup> Dienstliche  
Auslagen

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion kann den Lehrpersonen, den Schulleiterinnen und Schulleitern besondere Auslagen im Zusammenhang mit dem Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ganz oder teilweise vergüten.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion bestimmt die Ansätze; sie kann Spesen pauschal abgelden.

<sup>4</sup> Bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Schulpflege<sup>16</sup> die Spesen vergüten.

§ 21. <sup>1</sup> Die Grundlage für die Berechnung des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub bilden 39 Schulwochen pro Jahr. Dienstalters-  
geschenk

<sup>2</sup> Der Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nur möglich, wenn die Stellvertretung gesichert ist. Der Urlaub kann in höchstens zwei Teilen bis zwei Jahre nach Fälligkeit bezogen werden, wobei ein Teil auch ausbezahlt werden kann.

<sup>3</sup> Die Gemeinde meldet im Einvernehmen mit der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Bildungsdirektion bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit, in welcher Form das Dienstaltersgeschenk bezogen wird.<sup>16</sup>

§§ 22 und 22 a.<sup>17</sup>

#### IV. Beurteilungsverfahren

§ 23. <sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit. Die Mitarbeiterbeurteilung findet erstmals im Schuljahr statt, in dem die Lehrperson in der Stufe 3 oder höher eingestuft ist. Sie kann ausnahmsweise früher durchgeführt werden. Im letzten Schuljahr vor der Alterspensionierung kann die Lehrperson auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichten.<sup>35</sup> Mitarbeiter-  
beurteilung

<sup>2</sup> Eine Mitarbeiterbeurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» wird spätestens nach einem Jahr überprüft.

<sup>3</sup> Die Schulpflege<sup>16</sup> kann für die Mitarbeiterbeurteilung Fachpersonen beziehen.

Lohnerhöhung  
und  
Rückstufung

§ 24.<sup>29</sup> <sup>1</sup> In den Lohnstufen 1 und 2 (Anlaufstufen) wird der Lohn auf Beginn des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht.

<sup>2</sup> In den Lohnstufen 3, 5, 7, 9, 11 und 12 wird der Lohn auf Beginn des folgenden Kalenderjahres um eine Stufe erhöht, sofern die Lehrperson in der Mitarbeiterbeurteilung mit «Gut» qualifiziert worden ist. Mit der Qualifikation «Sehr gut» kann zudem eine Individuelle Lohnerhöhung um eine weitere Stufe gewährt werden.

<sup>3</sup> In den Lohnstufen 4, 6, 8, 10 und 13–22 kann mit der Qualifikation «Gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Stufe, mit der Qualifikation «Sehr gut» eine solche um eine oder zwei Stufen gewährt werden.

<sup>4</sup> Ab Lohnstufe 23 kann mit der Qualifikation «Sehr gut» eine Individuelle Lohnerhöhung um eine Lohnstufe gewährt werden.

<sup>5</sup> Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit «Ungenügend» qualifiziert werden, können durch die Bildungsdirektion auf Antrag der Schulpflege in eine tiefere Stufe zurückversetzt werden. Voraussetzung für die Rückstufung ist die Einräumung einer Bewährungsfrist von drei bis sechs Monaten. Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist eine neuerliche Mitarbeiterbeurteilung durchzuführen. Diese beschränkt sich auf die beanstandeten Tätigkeiten.

Ergänzende  
Bestimmungen

§ 25.<sup>29</sup> <sup>1</sup> Individuelle Lohnerhöhungen sind nur im Rahmen der bewilligten Kredite und Quoten zulässig.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Aufteilung der für Individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehenden Lohnsumme auf die Personen, welche die Voraussetzung nach § 24 Abs. 2–4 erfüllen.

## V. Weitere Rechte und Pflichten

Einhaltung des  
Stundenplans

§ 26.<sup>35</sup> <sup>1</sup> Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet

- a. die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen,
- b. die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der geplanten Abweichung einzureichen.

<sup>3</sup> Fehlt eine Lehrperson unvorhergesehen an einer Klasse, übernehmen die anderen Lehrpersonen oder die Schulleitung im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht. Die Wochenlektionenzahl der betroffenen Klasse kann angemessen eingeschränkt werden, sofern die Betreuungszeiten gemäss § 26 Abs. 3 der Volksschulverordnung<sup>5</sup> gewährleistet sind. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege von der Stellvertretung absehen, insbesondere bei Aussenwachtsschulen oder nicht in eine Schulanlage integrierten Kindergärten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde sorgt unverzüglich für einen Ersatz.

§ 27.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Zusätzlich zu den im allgemeinen Personalrecht in den §§ 84–115 VVO<sup>35</sup> genannten Gründen kann auch zur beruflichen Weiterbildung, für Aufgaben im Schulwesen oder aus anderen wichtigen Gründen bezahlter Urlaub gewährt werden.

Bezahlte  
Abwesenheiten

<sup>2</sup> Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die infolge ansteckender Krankheiten in der Familie oder in der Schule an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, erhalten dieselben Lohnleistungen wie im Falle eigener Erkrankung.

<sup>3</sup> Die gemäss §§ 85–90 VVO<sup>35</sup> vorgesehenen Urlaube können nicht kompensiert werden, falls sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ebenso berechtigen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistungen nicht zur Kompensation während der Unterrichtszeit.

<sup>4</sup> Fallen die letzten zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin in die Schulferien, wird diese Zeit an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Ersucht die Lehrerin oder die Schulleiterin nach der Niederkunft um Entlassung, wird das Arbeitsverhältnis auf Ende des bezahlten Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs aufgelöst.

§ 28.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinde bewilligt bezahlten Urlaub bis zu einer Woche. Sie meldet diesen der Bildungsdirektion.

Bezahlter  
Urlaub

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion bewilligt:

- a. Urlaub von mehr als einer Woche auf Antrag der Schulpflege,
- b. Urlaub gemäss §§ 87–90 und 98 VVO<sup>35</sup> auf Antrag der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Bildungsdirektion entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

§ 29.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Gemeinde zuständig. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>2</sup> Der auf den unbezahlten Urlaub entfallende Schulferienanteil gemäss § 18 wird auf ganze Besoldungstage abgerundet und an die Dauer der Lohnsistierung angerechnet.<sup>35</sup>

Berufspflichtverletzung

§ 29 a.<sup>15</sup> Werden im Rahmen einer Fachaufsicht Berufspflichtverletzungen festgestellt, kann die Bildungsdirektion die Erlaubnis zur Fortführung oder Aufnahme der Lehrtätigkeit in einer anderen Gemeinde mit Auflagen versehen.

## VI. Besondere Bestimmungen für Schulleitungen<sup>15</sup>

Nicht anwendbare Bestimmungen

§ 29 b.<sup>20</sup> Die §§ 7, 9, 11, 13–16, 17 Abs. 2, 18, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1–3 und 29 dieser Verordnung sowie die §§ 132–134 VVO<sup>35</sup> finden auf die Anstellungen der Schulleiterinnen und Schulleiter keine Anwendung.

Zusatzausbildung

§ 29 c.<sup>15</sup> <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Zusatzausbildung können für höchstens drei Jahre eingesetzt werden, wenn sie während dieser Zeit die Zusatzausbildung absolvieren.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion bezeichnet die anerkannten Ausbildungen.

<sup>3</sup> Sie kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters als genügende Ausbildung anerkennen.

Einreihung und Einstufung der Schulleitung

§ 29 d.<sup>29</sup> <sup>1</sup> Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Zusatzausbildung werden in der Lohnkategorie V gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Zusatzausbildung werden sie in der Lohnkategorie IV eingereiht.

<sup>2</sup> Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie V bzw. IV unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.

<sup>3</sup> Tritt eine Schulleiterin oder ein Schulleiter neu in den Schuldienst ein, wird sie oder er gemäss Abs. 1 eingereiht und nach § 16 eingestuft.

<sup>4</sup> Ausserschulische Führungserfahrung wird bei der Einstufung gemäss Abs. 2 und 3 angerechnet.<sup>35</sup>

Ferien und unbezahlter Urlaub

§ 29 e.<sup>15</sup> <sup>1</sup> Die Schulleiterinnen und Schulleiter beziehen ihre Ferien während der Schulferien.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Schulpflege zuständig.

§ 29 f.<sup>15</sup> <sup>1</sup> Bei längeren Abwesenheiten kann die Schulpflege die Stellvertretung der Schulleitung einer anderen in der entsprechenden Schule tätigen Lehrperson oder einer anderen Schulleitung wie folgt übertragen:

- a. bei unvorhergesehenen Abwesenheiten ab der 2. Schulwoche,
- b.<sup>35</sup> bei vorhergesehenen Abwesenheiten von mehr als drei Schulwochen ab der 1. Schulwoche.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion errichtet für den Unterricht der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ein Vikariat. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der Bildungsdirektion kann die Schulpflege eine Aushilfe auf der Grundlage von § 161 VVO anstellen.<sup>35</sup>

## VII. Besondere Bestimmungen für Vikariate<sup>37</sup>

§ 30. <sup>1</sup> Vikariate für voraussichtlich mehr als drei Tage werden durch die Bildungsdirektion errichtet. Ist mit der Abwesenheit eine Erwerbsersatzleistung verbunden, wird die Vikarin oder der Vikar auch für eine kürzere Dauer abgeordnet.

<sup>2</sup> Für Abwesenheiten bis zu drei Tagen kann die Gemeinde auf eigene Kosten ein Vikariat errichten.<sup>16</sup>

<sup>3</sup> Die Vikarin oder der Vikar meldet der Bildungsdirektion die Beendigung des Vikariats innert einer Woche unter Angabe des letzten Schultags.

§ 31.<sup>16</sup> <sup>1</sup> Der Lohn wird für die tatsächlich erteilten Unterrichtslektionen ausgerichtet. Die Lektionensätze gemäss Anhang enthalten die Vergütungen für Sonntage, weitere Ruhetage und Ferien. Fällt der Unterricht wegen eines Kapitels aus, wird der Lohn ausgerichtet, wenn der Vikar oder die Vikarin am Kapitel teilgenommen hat.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage dienen die §§ 7, 14 und 18 sowie die Stufen 1 der Lohnskalen gemäss Anhang.

<sup>3</sup> Wird ein Vikariat während insgesamt 16 Schulwochen an der gleichen Stelle geleistet, richtet die Bildungsdirektion auf Antrag der Vikarin oder des Vikars oder der Gemeinde den monatlichen Lohn gemäss §§ 14–19 aus. Der Antrag ist spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Vikariats zu stellen. Die Bildungsdirektion kann den monatlichen Lohn für kürzere Einsätze bewilligen. Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den monatlichen Lohn<sup>37</sup>

- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,

- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule<sup>8</sup>,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.

<sup>4</sup> Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 16 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats der Lohn einer Lehrperson ausbezahlt werden.

§ 31 a.<sup>38</sup>

### VIII. Schlussbestimmungen<sup>16</sup>

Überführung § 32. Die Schulpflegen<sup>16</sup> erlassen bis spätestens Ende 2000 Anstellungsverfügungen für die gemäss den Übergangsbestimmungen vom 19. Januar 2000 überführten Lehrpersonen. Die bisherigen Pensenverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen bleiben unverändert.

Inkrafttreten § 33. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der §§ 14 und 19 sowie den Teilen A und B des Anhanges durch den Kantonsrat<sup>10</sup> am 1. Oktober 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Die §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 treten am 16. August 2001 in Kraft. Für Lehrpersonen mit Geburtsdatum vor 16. August 1944 gelten die Regeln der bisherigen Altersentlastung. Bei Änderung des Beschäftigungsgrads entfällt der Besitzstand.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> § 21 und der Lektionenansatz der Vikariate gemäss Anhang C treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird mit Ausnahme von § 33, der bis 15. August 2009 in Kraft bleibt, aufgehoben.<sup>20</sup>

### Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Dezember 2004 ([OS 59, 509](#))

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. Juli 2007 ([OS 62.314](#))**

§ 2 c Abs. 3 gilt für die Gemeinden der ersten Staffel gemäss § 6 der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 ([LS 412.100.2](#)) ab dem Schuljahr 2008/09, für die Gemeinden der zweiten und dritten Staffel ein bzw. zwei Jahre später.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. März 2010 ([OS 65.187](#))**

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die gestützt auf § 16 Abs. 2 in der Fassung vom 24. März 2010 eine Änderung ihrer Einstufung begehren, haben bis spätestens 30. April 2011 beim Volksschulamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die geleisteten Berufstätigkeiten sind nachzuweisen.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, wird diese auf Beginn des Monats gewährt, der dem Monat des Gesuchseingangs folgt.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2010 ([OS 65.885](#))**

Die bisherigen Stufen 1–3 werden wie folgt aufgehoben:

- a. Stufen 1 aller Lohnkategorien per 1. Januar 2011,
- b. Stufen 2 aller Lohnkategorien per 1. Januar 2012,
- c. Stufen 3 der Lohnkategorien I, II und III per 1. Januar 2013.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Februar 2011 ([OS 66.291](#))**

<sup>1</sup> Alle Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Vikarinnen und Vikare im Monatslohn, die am 31. Juli 2011 angestellt sind, erhalten bei Beendigung dieser Anstellung eine Lohnnachzahlung für einen halben Monat. Die Lohnnachzahlung berechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Lohns und des Beschäftigungsgrads am 31. Juli 2011 und ist BVK-versichert, sofern ein Versicherungsverhältnis besteht.

<sup>2</sup> Für die Zuweisung der Vollzeitinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2012/13 werden zu zwei Dritteln die nach bisheriger Methode berechneten Sozialindizes der Jahre 2010 und 2011 einbezogen. Für die Zuweisung der Vollzeitinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2013/14 wird zu einem Drittel der nach bisheriger Methode berechnete Sozialindex 2011 einbezogen.

---

<sup>1</sup> [OS 56.309.](#)

<sup>2</sup> [LS 177.11.](#)

<sup>3</sup> [LS 177.111.](#)

<sup>4</sup> [LS 412.100.](#)

<sup>5</sup> [LS 412.101.](#)

<sup>6</sup> [LS 412.103.](#)

<sup>7</sup> [LS 412.31.](#) Heute: Lehrpersonalgesetz.

<sup>8</sup> [LS 414.41.](#)

<sup>9</sup> Fassung gemäss RRB vom 6. September 2000 ([OS 56.323](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2000.

<sup>10</sup> Vom Kantonsrat genehmigt am 25. September 2000.

<sup>11</sup> Wortlaut siehe Anhang.

<sup>12</sup> Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2001 ([OS 56.585](#)). In Kraft seit 16. August 2001.

<sup>13</sup> Eingefügt durch RRB vom 23. Juli 2003 ([OS 58.184](#)). In Kraft seit 16. August 2004.

<sup>14</sup> Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2004 ([OS 59.509](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005.

<sup>15</sup> Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 16. August 2007.

<sup>16</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 16. August 2007.

<sup>17</sup> Aufgehoben durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 31. Dezember 2007.

<sup>18</sup> Eingefügt durch RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.

<sup>19</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.

<sup>20</sup> Fassung gemäss RRB vom 23. April 2008 ([OS 63.191](#); [ABI 2008.652](#)). In Kraft seit 1. Mai 2008.

<sup>21</sup> Fassung gemäss RRB vom 28. Juni 2006 ([OS 61.245](#); [ABI 2006.808](#)). In Kraft seit 16. August 2008.

- 
- <sup>22</sup> Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2007 ([OS 62. 313](#); [ABI 2007. 1407](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- <sup>23</sup> Fassung gemäss RRB vom 11. Juli 2007 ([OS 62. 313](#); [ABI 2007. 1407](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- <sup>24</sup> Eingefügt gemäss RRB vom 13. August 2008 ([OS 63. 479](#); [ABI 2008. 1417](#)). In Kraft seit 16. August 2008.
- <sup>25</sup> Fassung gemäss RRB vom 20. August 2008 ([OS 63. 485](#); [ABI 2008. 1441](#)). In Kraft seit 16. August 2009.
- <sup>26</sup> Fassung gemäss RRB vom 9. Dezember 2008 ([OS 63. 672](#); [ABI 2008. 2340](#)). In Kraft seit 16. August 2009.
- <sup>27</sup> Fassung gemäss RRB vom 24. März 2010 ([OS 65. 187](#); [ABI 2010. 489](#)). In Kraft seit 1. Mai 2010.
- <sup>28</sup> Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65. 879](#); [ABI 2010. 985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- <sup>29</sup> Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65. 882](#); [ABI 2010. 2623](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- <sup>30</sup> Aufgehoben per 1. Januar 2011 durch Übergangsbestimmung vom 5. Mai 2010 ([OS 65. 885](#); [ABI 2010. 2623](#)).
- <sup>31</sup> Aufgehoben per 1. Januar 2012 durch Übergangsbestimmung vom 5. Mai 2010 ([OS 65. 885](#); [ABI 2010. 2623](#)).
- <sup>32</sup> Aufgehoben per 1. Januar 2013 durch Übergangsbestimmung vom 5. Mai 2010 ([OS 65. 885](#); [ABI 2010. 2623](#)).
- <sup>33</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65. 1001](#); [ABI 2010. 2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- <sup>34</sup> Eingefügt durch RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66. 291](#); [ABI 2011. 731](#)). In Kraft seit 1. Mai 2011.
- <sup>35</sup> Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66. 291](#); [ABI 2011. 731](#)). In Kraft seit 1. Mai 2011.
- <sup>36</sup> Eingefügt durch RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66. 291](#); [ABI 2011. 731](#)). In Kraft seit 1. August 2011.
- <sup>37</sup> Fassung gemäss RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66. 291](#); [ABI 2011. 731](#)). In Kraft seit 1. August 2011.
- <sup>38</sup> Aufgehoben durch RRB vom 16. Februar 2011 ([OS 66. 291](#); [ABI 2011. 731](#)). In Kraft seit 1. August 2011.

**Anhang zur Lehrpersonalverordnung<sup>33</sup>****A. Lohnskala (§§ 14–29 d)**

	Stufe	Kategorie I in Franken	Kategorie II in Franken	Kategorie III in Franken	Kategorie IV in Franken	Kategorie V in Franken
2. Lohnmaximum	27	118 081	135 723	145 010	155 105	166 062
	26	116 916	134 385	143 578	153 575	164 422
	25	115 750	133 046	142 147	152 046	162 782
	24	114 586	131 708	140 716	150 515	161 143
1. Lohnmaximum	23	113 420	130 370	139 284	148 985	159 504
	22	112 651	129 030	137 853	147 453	157 868
	21	111 881	127 691	136 424	145 922	156 229
	20	110 714	126 351	134 992	144 392	154 589
	19	109 550	125 010	133 560	142 859	152 949
	18	108 383	123 673	132 130	141 329	151 311
	17	107 220	122 334	130 698	139 799	149 673
	16	106 051	120 993	129 267	138 269	148 034
	15	104 887	119 654	127 835	136 738	146 395
	14	103 722	118 315	126 407	135 207	144 758
	13	102 558	116 974	124 975	133 678	143 118
	12	101 392	115 636	123 544	132 147	141 479
	11	100 226	114 297	122 112	130 617	139 839
	10	97 509	111 962	118 772	127 045	136 017
	9	95 580	108 836	115 433	123 472	132 191
8	92 860	105 711	112 095	119 899	128 369	
7	90 142	102 584	109 547	116 329	124 546	
6	87 422	99 459	106 208	112 758	120 721	
5	84 704	96 336	102 868	109 977	116 898	
4	81 983	93 999	99 530	106 404	113 076	
3	79 265	90 873	96 191	102 836	110 040	
Anlaufstufen	2	76 547	87 746	93 641	99 262	106 218
	1	73 828	84 624	90 302	95 690	102 393
	alt 3 <sup>32</sup>	71 110	81 500	86 963		
	alt 2 <sup>31</sup>	68 393	78 377	83 627	92 116	98 570
	alt 1 <sup>30</sup>	65 672	75 254	80 287	88 544	94 745

**B. Zulagen, Ansätze<sup>33</sup>**

<sup>1</sup> Es werden folgende Zulagen ausgerichtet:

- a. An Lehrpersonen, die auf der Primarstufe zweiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, und an Lehrpersonen, die auf der Sekundarstufe mehrklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 3339,
- b. an Lehrpersonen, die auf der Primarstufe mindestens dreiklassige Klassen mit mindestens einem Drittel der Klassengrösse gemäss Volksschulverordnung unterrichten, jährlich Fr. 6678,
- c. an Handarbeitslehrpersonen mit Unterricht an zwei- oder mehrklassigen Klassen, je Jahreslektion Fr. 119.25.

<sup>2</sup> Vikarinnen und Vikare erhalten die Zulagen anteilmässig.

**C. Vikariate, Lektionenansatz<sup>33</sup>**

<sup>1</sup> Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten folgenden Lohn:

Anstellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken		
	Jahr 2011	Jahr 2012	ab Jahr 2013
a. Lehrperson in Regelklassen auf der Kindergartenstufe	80.08*	83.27*	86.45*
b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	75.39	78.39	81.39
c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	80.44	83.64	86.86
d. Lehrperson und Fachlehrperson an 1.–3. Regelklassen der Primarstufe	77.66	80.76	83.86
e. Lehrperson und Fachlehrperson an 4.–6. Regelklassen der Primarstufe	80.44	83.64	86.86
f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe	80.44	83.64	86.86
g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe	80.44	83.64	86.86

Anstellung	Lohn pro Unterrichtslektion in Franken		
	Jahr 2011	Jahr 2012	ab Jahr 2013
h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	88.60	92.04	92.04
i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe	88.60	92.04	92.04
j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe	88.60	92.04	92.04
k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe	88.60	92.04	92.04
l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	94.81	98.49	98.49

\* Lohn pro Unterrichtsstunde

<sup>2</sup> Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1<sup>37</sup>

- a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,
- b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule<sup>8</sup>,
- c. zu 80% in den übrigen Fällen.

<sup>3</sup> Die Pensenreduktion gemäss § 9 wird anteilmässig berücksichtigt.

**D.**<sup>38</sup>